

Mitteilung des Senats

vom 1. Februar 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Änderung des Einkommensteuergesetzes und der Anlage B des Einkommensteuergesetzes	S. 53.
2. Budget der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1910	" 53.
3. Einführung des obligatorischen Haushaltungsunterrichts in den Volksschulen	" 59.
4. Ankauf von Straßengrund zur Anlage der auf dem Grundstück der Bremischen Hypothekbank zwischen Straßburgerstraße, Lothringerstraße, Meßerstraße und Elshoferstraße liegenden Planstraßen	" 63.
5. Fahrgeldsberechtigung der Lufen- und Ladungs- und Schiffs- und Proviantbesitzer in Bremen und Bremerhaven	" 65.

1. Änderung des Einkommensteuergesetzes und der Anlage B des Einkommensteuergesetzes.

Der Senat stimmt dem von der Steuerdeputation vorgelegten Gesetzentwurfe (Verhdlg. S. 22) zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

2. Budget der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1910.

Die Stadtbremische Armenpflege hat das anliegende Budget für das Rechnungsjahr 1910 eingereicht. Der Senat erteilt den in der Vorlage gestellten Anträgen seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Budget der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1910.

Anlage.

Für das Rechnungsjahr 1910 hat das durch Armensteuer zu deckende Defizit gegen das Vorjahr um 147 500 M höher veranschlagt werden müssen.

Diese Steigerung hat ihren Grund namentlich in dem weiteren Anwachsen der Bevölkerungszahl der Stadt Bremen (238 426 Einwohner am 1. Dezember 1909 gegen 233 907 am 1. Dezember 1908), in den Anforderungen die infolge Einrichtung der Hauspflege an die Armenpflege gestellt werden, sowie in den vermehrten Kosten für Krüppelpflege und für die Pflege tuberkulös erkrankter oder gefährdeter Personen. Hinzu kommt die andauernde Steigerung der Zahl der auf Haltung gegebenen Kinder (661 im November 1909 gegen 589 im November 1908), sowie die Erhöhung von Verpflegungskosten, vornehmlich des Kinderkrankenhauses von 1,30 M auf 1,70 M täglich, des Hauses Reddersen (Bremische Idiotenanstalt) von 490 M auf 550 M jährlich, des Ellenerhofes und Hartmannshofes von 300 M auf 350 M und 250 M jährlich, sowie verschiedener auswärtiger Erziehungs- und Pflegeanstalten.

In den wirtschaftlichen Verhältnissen scheint eine, wenn auch nur geringe Besserung einzutreten. Während in den Monaten August, September dieses Jahres an Geldgaben noch 1400 M und 1800 M mehr aufgewandt werden mußten, als im Vorjahre, hat sich dieser Mehraufwand für den Monat Oktober auf nur 500 M gestellt, im November dieses Jahres ist der Aufwand 78 M geringer gewesen als im Vorjahre.

Welche Wirkung die mit dem 1. April 1909 in Kraft getretene Änderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf das Budget der Armenpflege ausüben wird, ist bis jetzt noch nicht genau zu übersehen, da seit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ein zu kurzer Zeitraum verstrichen ist.

Die andauernde Steigerung der mit dem Beitrags- und Wiedereinziehungsverfahren verknüpften Arbeiten macht eine Änderung der bisherigen Organisation erforderlich. Während die bezüglichen Verhandlungen bis 1902 durch den im Nebenamt tätigen Sekretär der Armenpflege geführt wurden, sind sie seitdem Kanzlisten übertragen worden, neben denen der Kassenbeamte eine Nachprüfung ausübte und auf

Grund derselben bestimmte, ob die angebotenen Zahlungen als angemessen zu erachten seien, oder ob es sich, eventuell nach zuvoriger Ergänzung der Ermittlungen, empfehle, von Weiterverfolgung der Ansprüche der Armenpflege abzusehen.

Inzwischen haben aber auch die eigentlichen Kassengeschäfte sowohl bei der Armenpflege selbst wie infolge Ausdehnung der Generalvormundschaft auf alle unehelichen Kinder eine wesentliche Steigerung erfahren; es erscheint daher geboten, im Rahmen der bisherigen Organisation der Armenpflege für das Beitrags- und Wiedereinziehungsverfahren eine mehr selbständige Abteilung zu schaffen, durch welche die einzuziehenden Beträge endgültig festgesetzt werden, so daß an der Kasse nur die Einziehung selbst verbleiben würde. In dieser Abteilung würden ein Beamter (Einziehungsbeamter) und ein neu anzustellender Kanzleigehilfe ausschließlich Verhandlungen mit den Pflichtigen zu führen haben, während die Mitwirkung anderer Kanzleibeamten, soweit sie neben ihren eigentlichen Geschäften geleistet werden kann, ebenfalls wie seither fortzudauern hätte. Auf diese Weise wird es, wie anzunehmen, möglich sein, die Verhandlungen in jedem Falle so zeitig stattfinden zu lassen, wie dies durch die Sachlage geboten ist. Seither haben solche Vernehmungen und Ermittlungen nicht selten erst so spät erfolgen können, daß inzwischen wegen Veränderung der Verhältnisse nicht unerhebliche Ausfälle entstanden sind.

An den Leiter der zu bildenden Abteilung werden höhere Anforderungen als an einen Kanzlisten zu stellen sein, er wird nicht nur die Vernehmungen zu leiten oder zu überwachen, sondern auch auf Grund der Verhandlungen die Höhe der zu zahlenden Beiträge (vorbehaltlich des dem Pflichtigen verbleibenden Beschwerderechts) festzustellen haben, wozu es insbesondere auch großer Umsicht, Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse der unbemittelten Bevölkerungsklassen bedarf. Im Hinblick hierauf erscheint es gerechtfertigt, für die Stelle ein etwas höheres, als das Kanzlistengehalt zu bestimmen. Der Vorstand beantragt danach Übertragung der Geschäfte eines Einziehungsbeamten an einen Kanzlisten unter Gewährung eines Gehalts von 2000—3600 M (5 Alterszulagen zu 320 M).

Die Zahl der laufenden und einmaligen Unterstützungsfälle, namentlich in der westlichen Vorstadt, bei gleichzeitiger fortdauernder räumlicher Ausdehnung der Stadt und damit der erforderlichen Wege, macht die Bildung mehrerer neuer Bezirke zur Entlastung der gegenwärtigen und die Heranziehung weiterer ehrenamtlicher Kräfte erforderlich. In den hier in Betracht kommenden Bezirken 21 bis 34 betrug die Zahl der laufenden Fälle im Dezember 1909 1097, während die Durchschnittszahl eines jeden Bezirks nicht über 60 sein sollte.

Von den Bezirksvorstehern und Armenpflegern ist daher auch dringend um Abhilfe gebeten worden. In den Bezirken der östlichen Vorstadt und in der Altstadt ist die Zahl der Fälle zum Teil nicht unerheblich gesunken, allein die Entfernungen sind hier so groß, daß es nicht möglich ist, den einzelnen Bezirken so viel Fälle zuzuweisen, wie sie sonst durchschnittlich erledigt werden. Es kann daher nur zum Teil eine Zusammenlegung erfolgen. Im Hinblick namentlich auf die Verhältnisse in der westlichen Vorstadt wird danach auch die Anstellung eines weiteren Armenaufsehers beantragt, der mit ins Budget eingestellt ist.

Die Zahl der auf dem Lande bei einzelnen Familien untergebrachten Kranken hat sich im Laufe der letzten Jahre ebenfalls bedeutend gesteigert. Sie beträgt jetzt 129 gegen 82 am 1. April 1904. Werden nun auch manche mit der Unterbringung verbundenen Arbeiten, die früher dem Landarmenaufseher zufielen, durch das St. Jürgen-Asyl direkt erledigt, so sind die Geschäfte des ersteren doch auf der anderen Seite auch nicht unerheblich gewachsen. Der langjährige Aufseher hat schon früher gebeten, ihm eine ruhegehaltsberechtigte Stelle zu verleihen, und ist auf diesen Antrag kürzlich wieder zurückgekommen. Der Vorstand hält diesen Antrag nicht für begründet, zumal nach Ausscheiden des jetzigen Inhabers der Stelle zu prüfen sein wird, ob diese überhaupt fortbestehen soll, oder ob die betr. Geschäfte künftig ganz vom St. Jürgen-Asyl aus zu erledigen sind. Dagegen empfiehlt der Vorstand, im Hinblick auf die gesteigerte Mühewaltung, die dem Landarmenaufseher zu zahlende Vergütung von 1100 M auf 1300 M zu erhöhen.

Weſentlich geſtiegen iſt auch die Zahl der von den Helferinnen des Waiſenamts regelmäßig zu beaufſichtigenden Kinder, ſo daß ſie jetzt im Durchſchnitt für jede Helferin 250 beträgt.

Mit Rückſicht auf die große Zahl der monatlichen Beſuche (180—200) und Berichte, ſowie der für Prüfung der neuen Quartiere aufzuwendenden Zeit, erſcheint es erforderlich und gerechtfertigt, entweder die Zahl der Helferinnen zu vermehren, oder ihre Vergütung, die anfangs, mehr verſuchsweiſe, auf 600 M feſtgeſetzt war, und jetzt 800 M beträgt, auf 1000 M zu erhöhen, wie dies auch den in anderen Städten geltenden Sätzen entſpricht. Der Vorſtand hat ſich für die letztere Alternative entſchieden, und beantragt danach, die Vergütung für jede Helferin künftig auf 1000 M zu normieren.

Zu den einzelnen Poſitionen iſt zu bemerken:

I. Einnahmen.

Die Einnahmepoſten 1, 2 a und b, 4 und 5 haben entſprechend den Einnahmen im Rechnungsjahre 1908 und in den letzten 12 Monaten im ganzen um 39 000 M erhöht werden können. Die Einnahmen in den letzten 12 Monaten unter 2 a können nicht zugrunde gelegt werden, da hierin eine einmalige größere Zahlung von 4200 M enthalten iſt.

Die Poſition 3 hat entſprechend den Einnahmen in den letzten 12 Monaten um 3000 M herabgeſetzt werden müſſen.

Neu eingeleſt iſt als Poſition 6 die an die Stadtbremiſche Armenpflege von den Erzeugern unehelich geborener Kinder für die Anerkennungsurkunde zur Verpflchtung von Zahlung von Unterhaltungsbeiträgen zu zahlende Gebühr von 5 M für jeden Fall. (§ 10 des Geſetzes vom 22. Februar 1905 in der Faſſung vom 30. März 1909.)

II. Ausgaben.

1) Geldgaben. Wenn auch, wie eingangs erwähnt, in den Anſprüchen an die Armenpflege ſeit kurzem wieder eine gewiſſe Ermäßigung eingetreten iſt, ſo muß doch weiter mit dem Zuzug fremder, den ärmeren Klaſſen der Bevölkerung angehörender Perſonen gerechnet werden, und da die Durchſchnittshöhe der zu bewilligenden Gaben von Jahr zu Jahr ſteigt, hat dieſer Poſten unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Aufwandes in den letzten 12 Monaten um 20 000 M erhöht werden müſſen.

2) Pflegegelder. Die Zahl der auf Haltung zu gebenden Kinder ſteigt andauernd. Die im November ds. J. für Rechnung der Armenpflege untergebrachten Haltekinder erfordern gegen das Vorjahr einen Mehraufwand von jährlich 13 000 M. Für das laufende Rechnungsjahr wird der Aufwand voraussichtlich 143 000 M betragen. Infolge Einrichtung des Jugendgerichts wird ſodann das Vorgehen gegen pflichtvergeſſene Eltern durch Entziehung der Sorge für die Perſon der Kinder gefördert. Auch aus dieſem Grunde iſt mit einer weiteren Steigerung dieſes Poſtens zu rechnen.

Eine Erhöhung des zu zahlenden Pflegegeldes iſt außer für den Ellenerhof und Hartmannshof auch für die Erziehungsanſtalt Marienburg bei Coesfeld von 160 M auf 216 M und für das Frauenheim bei Hildesheim von 200 M und 300 M auf 432 M jährlich eingetreten. Da eine Erhöhung des zu zahlenden Koſtgeldes zum Teil erſt mit dem 1. April 1910 in Kraft tritt, können die Beträge der letzten 12 Monate nicht zu Grunde gelegt werden; bei dem ſtändigen Anwachs der Zahl der in Anſtalten unterzubringenden Perſonen rechtfertigt ſich auch für 2 c eine angemessene Erhöhung.

Demgemäß hat dieſe Poſition um 21 000 M erhöht werden müſſen.

3) Natural-Unterſtützungen. Gleich allen übrigen, ſind auch die Anſprüche auf Gewährung von Natural-Unterſtützungen geſtiegen. Es haben zu den beſtehenden ſechs noch weitere zwei Verteilungsſtellen für die zu liefernde Suppe

eingerrichtet werden müssen. Berücksichtigt sind auch die Kosten für die durch Vermittelung der Säuglingsfürsorgestelle zu liefernde Milch an solche Kinder, deren Eltern Unterstützung von der Armenpflege beziehen, sowie die für die Speisung armer Schulkinder aufzuwendenden Kosten.

Durch die größere Zahl der auf Haltung gegebenen Kinder wachsen auch die Kosten für zu liefernde Kleidung, ferner steigt andauernd die Zahl solcher Personen, für die zur Durchführung einer Heilstättenbehandlung Kleidung von der Armenpflege bewilligt werden muß.

Was weiter die Lieferung von Feuerungsmaterial betrifft, so wurden seither Verteilungen regelmäßig in den Monaten Dezember, Januar und Februar vorgenommen. Der Vorstand hält es für richtig, in Zukunft anstatt der bisherigen drei im Winter vier Verteilungen stattfinden zu lassen, was einen Mehraufwand von rund 2700 M erfordern wird.

Hiernach hat diese Position im ganzen um 17 500 M erhöht werden müssen.

4) Unterricht. Wegen stärkerer Inanspruchnahme der Armenpflege für Krüppelausbildung hat dieser Posten um 3000 M erhöht werden müssen.

5) Krankenpflege und Totenbestattung. Infolge Ausdehnung der Generalvormundschaft auf sämtliche in der Stadt Bremen unehelich geborenen Kinder erhöhen sich die Kosten für die ärztliche Beaufsichtigung dieser Kinder. Durch die für die Haltekinder eingerichtete Zahnpflege werden jährlich etwa 1200 M Kosten entstehen.

Neu eingestellt sind ferner noch die durch die Hauspflege bei erkrankten armen Frauen entstehenden Kosten, veranschlagt auf 1500 M jährlich.

Wie schon eingangs erwähnt, haben das Kinderkrankenhaus und das Haus Reddersen den Verpflegungstarif erhöht, ebenso haben das Diakonissenhaus und die übrigen Privattrankenhäuser für die dort verpflegten Kinder, ferner hat die Anstalt Eben Exer eine Erhöhung eintreten lassen. Der Armenpflege ist dadurch in den ersten acht Monaten des laufenden Rechnungsjahres ein Mehraufwand von 13 000 M entstanden. Hinzukommt, daß wie aus den Statistiken für die Armenärzte und aus den amtlichen Mitteilungen ersichtlich ist, die Überweisung armer Kranker in die Krankenanstalten ständig steigt. Hierdurch, und durch die vermehrte Inanspruchnahme der Armenpflege für die Heilstättenbehandlung erwachsen bedeutende Mehrkosten, während nur die Posten für Heilmittel und Beerdigungen, entsprechend den Aufwendungen in den letzten 12 Monaten, um je 500 M ermäßigt werden konnten.

Im ganzen haben für diese Position 89 500 M mehr eingestellt werden müssen.

6) Verwaltungskosten. In Gemäßheit des mit dem Vorstande der Egestorff-Stiftung und der Verwaltung des Altenheims getroffenen Abkommens (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1908, S. 548 unter 4, 609) sind die von der genannten Verwaltung für den inzwischen in Angriff genommenen Neubau des Altenheims in Tenever aufzuwendenden Baukosten seitens der Armenpflege mit jährlich 4 % zu verzinsen. Die für die Zeit bis Ende des nächsten Jahres zu vergütenden Zinsen sind vorläufig noch nicht genau zu übersehen. Sie sind schätzungsweise mit 12 000 M eingestellt.

7) Die Zahl der von dem Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose gestellten Anträge auf Bewilligung von Kuren an Personen, die noch nicht der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, oder für die die Allgemeine Kasse nach den maßgebenden Bestimmungen nicht eintreten konnte, ist stetig gewachsen, so daß im laufenden Jahre die von Senat und Bürgerschaft den Spezialfonds, namentlich für die hier in Frage kommenden Zwecke, zur Verfügung gestellten Mittel schon im Dezember fast völlig erschöpft gewesen sind. Der Vorstand des Vereins hat daher vorgeschlagen, daß eine Erhöhung dieser Summe im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose dringend erforderlich sei, zumal die dem Verein selbst zu Gebote stehenden, übrigens keineswegs unerheblichen, Mittel der Hauptsache nach durch die stets wachsenden Kosten des Bureaus der Fürsorgestelle und der Tageserholungsstätte an der Rattenturmer Landstraße in Anspruch genommen werden. Seitens des Vereins können daher für Kuren und sonstige im Interesse

einzelner Lungenfranker und ihrer Familien zu ergreifender Maßregeln eigene Aufwendungen nur in beschränktem Umfange erfolgen. Er ist in dieser Beziehung hauptsächlich auf Zuwendungen dritter unter Lebenden und von Todes wegen angewiesen. Bei den großen Sympathien, deren sich die Bestrebungen des Vereins erfreuen, und bei dem Verständnis, das sie in immer weiteren Kreisen der bremischen Bevölkerung finden, wird dauernd auf solche Zuwendungen gerechnet werden können, aber auch gerechnet werden müssen. Daneben wird, schon um bei den Beteiligten selbst das Gefühl der Notwendigkeit energischer und auch mit Opfern verbundener Abwehr tuberkulöser Erkrankungen zu wecken und zu heben, in jedem Falle pflichtmäßig geprüft, ob und wie weit eigene Beihilfen geleistet werden können. Andererseits sind aber die Aufgaben des Vereins so umfassend, und die wirksame Bekämpfung der leider auch in Bremen besonders weitverbreiteten Krankheit wird noch so lange Zeit und Mühe erfordern, daß es gerechtfertigt scheint, wenn, außer von Privaten und Vereinen, auch seitens des Staats ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Um künftig in einer größeren Zahl von Fällen als bisher, namentlich zum Zwecke der Bekämpfung der Tuberkulose, helfend eingreifen zu können, bittet der Vorstand, den Posten unter 7 für die Spezialfonds der Armenpflege auf 23 000 M zu erhöhen.

Der Vorstand beantragt Genehmigung des Budgets, insbesondere Bewilligung der beantragten Stellen eines Einziehungsbeamten mit einem Gehalt von 2000 M bis 3600 M, unter Wegfall der Stelle eines Kanzlisten, eines Kanzleihilfen, eines Armenaufseher, sämtlich mit Ruhegehaltsberechtigung, eines Schreibers mit Jahrgeldsberechtigung, ferner Bewilligung der Erhöhung des Gehaltes des Landarmenaufseher von 1100 M auf 1300 M, der Helferinnen des Waisenamts von 800 M auf 1000 M, sowie Übertragbarkeit der Unterpositionen II. 2, 3, 5.

Bremen, den 30. Dezember 1909.

Stadtbremische Armenpflege.

(gez.) Hildebrand.

Budget der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1910.

I. Einnahmen.

	1908		Letzte 12 Monate		Anschlag 1910	
	M	S	M	S	M	S
1) Von Kranken-, Unfall- u. Invaliden-Versicherungskassen, sowie Pensionen	44 474	50	44 590	97	44 000	—
2) Aus Beiträgen und Rückzahlungen:						
a. von den Unterstützten selbst oder deren unterhaltspflichtigen Angehörigen	56 004	68	56 665	95	52 000	—
b. durch Unterhaltsbeiträge für mehrelch geborene Kinder	20 551	36	22 376	16	22 000	—
c. von sonstigen Verpflichteten	4 376	46	4 273	42	4 000	—
3) Aus Nachlässen Verstorbener u. Sterbegeldern	9 301	87	9 063	46	9 000	—
4) Von anderen Ortsarmenverbänden	35 779	34	36 956	18	34 000	—
5) Von Landarmenverbänden	157 004	39	168 746	42	165 000	—
6) Gebühren aus § 10 des Gesetzes, betreffend die General-Vormundschaft	—	—	—	—	1 000	—
7) Durch Armensteuer	107 900	00	115 323	62	124 950	—
					158 050	—

II. Ausgaben.

	1908		Letzte 12 Monate		Anschlag 1910	
	M	S	M	S	M	S
1) Geldgaben	307 954	68	322 501	84	330 000	—
2) Pflegegelder:						
a. für Halbtöchter	131 658	32	138 536	23	150 000	—
b. „ Erwachsene	43 787	20	44 711	74	46 000	—
c. an Anstalten	8 391	97	9 725	49	12 000	—
3) Natural-Unterstützungen:						
a. Nahrung	38 816	14	41 987	57	43 000	—
b. Kleidung und Mobilien	50 748	86	51 785	55	55 000	—
c. Heizung	8 029	18	8 036	56	11 000	—
d. Reise- und Transportkosten Unterstützter	5 103	34	5 087	80	5 000	—
4) Unterricht	5 049	15	7 308	86	8 500	—
5) Krankenpflege und Totenbestattung:						
a. Vergütungen an Ärzte, Hebammen, eine Pflegegeschwester und für Hauspflege	24 285	82	26 221	48	30 000	—
b. an Anstalten (Krankenanstalten, Siechenhäuser, Anstalten für Idioten und Epileptische)	631 291	77	695 789	78	710 000	—
c. für Heilmittel	17 062	90	16 720	33	17 000	—
d. Beerdigungen	8 537	10	8 548	56	9 000	—
6) Verwaltungskosten.						
a. Gehalte, Ruhegehälter und Witwengelder:						
Regierungsrat Dr. Pactow, 05. Juli, M 5 500—10 000					6 625	—
Bureauvorsteher Gätjen, 78. „ 2 400—4 500					4 500	—
Kassenbeamter Behrens, 82. „ 2 400—4 200					4 200	—
Kanzlist (Einziehungsbeamter) M 2000—3600, Mehrbedarf					200	—
Kanzlist Fuchs 87. „ }					3 400	—
„ Bengel 95. Aug. }					3 300	—
„ Rost (Generalvormund) 01. Juni }					2 750	—
„ Köpfer 03. April } M 1900—3400					2 500	—
„ Meyer 04. April }					2 500	—
Buchhalter Wader 04. April }					2 500	—
Kanzlist Burhorn 08. „ }					1 900	—
Kanzleihilfe Westerkamp, 09. April } M 1700—2650					1 700	—
„ R. R., 10. April }					1 700	—
Armenaufseher Dieterich 79. „ (einschl. M 100 Gratifikation)					3 100	—
„ Brede 90. „ }					3 000	—
„ Reundorf 98. Juli }					2 725	—
„ Leonhardt 98. Juli }					2 725	—
„ Dänneemann 99. April } M 1900					2 560	—
„ Schilling 00. Novbr. } bis					2 560	—
„ Bartels 02. April }					2 340	—
„ Reiners 05. April } M 3000					2 120	—
„ Stöffel 05. April }					2 120	—
„ Luperti 05. Mai }					2 120	—
„ Froböse 08. April }					1 900	—
„ Schwittling 09. April }					1 900	—
„ Hottelmann 09. April }					1 900	—
„ R. R. 10. April }					1 900	—
Helferinnen des Waiienamts (Adele Hempel, Frau Gänther, Frau Brand, Helene Voigts)					4 000	—
Landarmenaufseher Blanke					1 300	—
Bote Pohlmann, 08. April } M 1300—1700					1 300	—
„ Hilten, 09. April }					1 300	—
Schreiber					15 700	—
Grundt geb. 81., ang. 97. „ M 1550						
Meier 87. „ 01. „ „ 1200						
Moritz 87. „ 02. „ „ 1100						
Fosshard 87. „ 05. „ „ 1200						
Sengstad 90. „ 05. „ „ 800						
Kullhufen 91. „ 06. „ „ 700						
Ahrens I 89. „ 07. „ „ 1000						
Fuchs 92. „ 07. „ „ 600						
Arens II 90. „ 08. „ „ 800						
Arens III 91. „ 08. „ „ 700						
Brauer 93. „ 08. „ „ 500						
Knofe 87. „ 08. „ „ 1200						
Detjen 91. „ 08. „ „ 700						
Grieme 92. „ 09. „ „ 650						
Bräning 93. „ 09. „ „ 500						
v. Nahrup 94. „ 09. „ „ 500						
Schulze 94. „ 09. „ „ 400						
Henze 95. „ 09. „ „ 400						
Solwedel 95. „ 09. „ „ 400						
Büffelmann 94. „ 09. „ „ 500						
R. R. 10. „ „ 300						
Außerordentliche Schreib- und andere Hilfe, sowie Vertretungskosten ..					3 000	—
Ruhegehalt an Armenaufseher Budelmann					1 536	—
„ „ „ Reuntje					2 184	—
„ „ „ Homann					2 184	—
„ „ „ Heimloth					2 100	—
Witwengeld „ „ Schingel Wwe.					896	—
b. Andere	10 996	44	12 562	09	12 575	64
c. Zahlungen an die Stifter und die Verwaltung des Altenheims	179	36	179	36	12 179	36
7) Für die Spezialfonds der Armenpflege nach näherer Bestimmung des Vorstandes	13 000	—	13 000	—	23 000	—
					1580500	—

3. Einführung des obligatorischen Haushaltungsunterrichts in den Volksschulen.

Die Schuldeputation hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung auf das laufende Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, nichts zu erinnern gefunden hat.

Bericht.

Anlage.

Der im Bericht der Schuldeputation vom 17. März 1908 (Verhdlg. S. 273) unter ausführlicher Motivierung empfohlene Versuch, an einzelnen Volksschulen den Haushaltungsunterricht als obligatorischen Lehrgegenstand zwei Jahre lang probeweise durchzuführen, ist mit je sechs Mädchenoberklassen jährlich in der Weise vorgenommen worden, daß den Schülerinnen in vier Wochenstunden, Mittwochs oder Sonnabends von 10—2 Uhr, nach dem sogenannten Familienystem Ausbildung im Kochen sowie Wasch- und Flickunterricht erteilt wurde. Außerdem wird im laufenden Schuljahre der im Berichte der Schuldeputation vom 3. Dezember 1908 empfohlene Versuch, den Haushaltungsunterricht nach dem sogenannten Klassensystem im wesentlichen auf Klassenweise zu erteilenden Kochunterricht neben der Besorgung der Küchenwäsche zu beschränken, mit zwei weiteren Volksschuloberklassen in der gleichen Stundenzahl durchgeführt.

Die angestellten Versuche haben nach dem vom Schulinspektor erstatteten Bericht ergeben, daß die Schülerinnen dem hauswirtschaftlichen Unterrichte ausreichendes Verständnis und reges Interesse entgegenbringen und daß sie auch körperlich den Anforderungen dieses Unterrichts durchaus gewachsen sind. Das Ziel, den Mädchen eine Anleitung für die Führung eines einfachen Hausstandes in das Leben mitzugeben, in ihnen Verständnis für eine sachgemäße Wirtschaftsführung zu wecken und ihnen die notwendigsten hierfür erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, läßt sich durch den Unterricht erreichen. Daß durch den Haushaltungsunterricht das allgemeine Bildungsziel der Volksschule geschädigt werde, ist bislang nicht beobachtet worden, obgleich für den Haushaltungsunterricht zwei lehrplanmäßige Stunden fallen mußten. — Als erfreulich wird in dem Berichte des Schulinspektors hervorgehoben, daß auch das Elternhaus für den hauswirtschaftlichen Unterricht reges Interesse bezeugt und daß, wie festgestellt worden ist, den Kindern auch im Hause Gelegenheit gegeben wird, das Gelernte zu verwerten. Auch wird in den Berichten der beteiligten Schulvorsteher mehrfach der allgemeine günstige erzieherische Einfluß des Unterrichts auf die Mädchen betont.

Auf Grund der gesammelten Erfahrungen wird danach empfohlen, der obligatorischen Einführung des Haushaltungsunterrichts in den Mädchenoberklassen der Volksschulen näherzutreten. Und zwar wird die Einführung nicht, wie hier bislang bei den Versuchen geschehen ist, auf die unentgeltlichen Schulen zu beschränken sein, vielmehr sich auch auf die entgeltlichen Schulen zu erstrecken haben. Es würde eine nicht gerechtfertigte Zurücksetzung der letzteren bedeuten, wenn man von dieser Ausdehnung absehen wollte.

Als Unterrichtssystem wird von dem Schulinspektor in Übereinstimmung mit den beteiligten Schulvorstehern und den sonst befragten Sachverständigen empfohlen, das sogenannte Klassensystem durchzuführen, wie es vom Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein vertreten wird. Bei diesem Unterrichtsverfahren wird, wie schon oben angedeutet, das Hauptgewicht darauf gelegt, den Kindern eine gewisse Fertigkeit im Kochen beizubringen. Sie werden, und zwar möglichst unter gleichzeitiger Heranziehung der ganzen Klasse, in wöchentlich vier Stunden zu selbständiger Betätigung im Kochen einfacher Gerichte angeleitet, einschließlich Bedienung des Herdes,

Reinigung der Küche und Küchengeräte, Führung des Wirtschaftsbuches, Herrichten der Tische bei den gemeinsamen Mahlzeiten und Waschen der Küchenwäsche.

Als Unterrichtszeit haben sich die Stunden von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags bewährt. Die Kinder sind in diesen Stunden zum Unterrichte genügend frisch, die Zeit der Mahlzeit entspricht im allgemeinen der im Elternhause üblichen Mittagsstunde, und auch der Schulstundenplan läßt sich dabei innerhalb der gegenwärtig üblichen Zeitgrenze aufrecht erhalten. Ein Entgelt für die schulseitig gewährte Mittagsmahlzeit zu erheben, empfiehlt sich nicht. Es ist zu berücksichtigen, daß bei obligatorischer Einführung des Haushaltungsunterrichts die Kinder genötigt werden, der gemeinsamen Mahlzeit im Elternhause fernzubleiben. Von den Eltern würde trotz der hierbei tatsächlich eintretenden Ersparnis der Zwang, einen, wenn auch geringen Barbetrag an die Schule zu zahlen, durchweg unangenehm empfunden werden. Zu dieser Unzuträglichkeit und zu der für die unentgeltlichen Schulen bestehenden Schwierigkeit der Einziehung der geringen Beträge würde der nicht erhebliche Gewinn für die Staatskasse nicht im Verhältnis stehen. In Hamburg und Lübeck wird übrigens in gleicher Weise verfahren.

Damit die Schülerinnen nicht übermäßig belastet werden, empfiehlt es sich, wie bislang zwei Schulstunden wöchentlich in den Mädchenoberklassen zugunsten des Haushaltungsunterrichts ausfallen zu lassen, so daß die übliche wöchentliche Maximalstundenzahl 32 nicht überschritten wird. Es würde dann bei einmaliger Heranziehung der Mittagsstunden von 12—2 Uhr die Möglichkeit gegeben sein, auch an den Tagen, an denen Nachmittagsunterricht erteilt wird, den Kochunterricht innerhalb der jetzt üblichen Unterrichtszeit ohne übermäßige Belastung der Kinder unterzubringen. Hierüber sind der Schulinspektor sowie die bislang am Haushaltungsunterricht beteiligten Vorsteher einverstanden. Da gegenwärtig die Neubearbeitung des Lehrplans in Angriff genommen ist, so wird vorab nicht wohl zu entscheiden sein, welche beiden Stunden für den Haushaltungsunterricht zu streichen sind, und es wird sich daher empfehlen, bis zur endgültigen Feststellung des Lehrplans in dieser Beziehung den einzelnen Schulen in bezug auf Gestaltung des Stundenplans wie bislang einen gewissen Spielraum nach ihren verschiedenartigen Verhältnissen zu lassen. Bei der Regelung dieser Frage wird demnächst zu berücksichtigen sein, daß der Haushaltungsunterricht die allgemeinen Schulziele fördert, indem er die manuelle Geschicklichkeit erhöht, bei den Rezeptberechnungen und bei der Führung des Haushaltungsbuches dem praktischen Rechnen dient, zur Beobachtung und zum Verständnis wichtiger physikalischer und chemischer Vorgänge führt u. ä. m. Insbesondere wird bei der Feststellung des Lehrplans der Mädchenoberklassen darauf Bedacht zu nehmen sein, daß Schul- und hauswirtschaftlicher Unterricht in angemessene innere Verbindung gebracht werden.

Für die Zwecke des Haushaltungsunterrichts nach dem sogenannten Klassensystem haben sich die Einrichtungen bewährt, die im Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein dafür geschaffen worden sind. Bei den zu treffenden Neueinrichtungen wird es sich nach den Beobachtungen des Schulinspektors, der zum Vergleich auch die hamburgischen Einrichtungen in Augenschein genommen hat, empfehlen, die Küche des Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsvereins zum Muster zu nehmen. Danach sind bei Annahme einer Durchschnittsbefüllung jeder Kochklasse mit etwa 40 Schülerinnen Kochanlagen für 30 und eine Waschküche zur Beschäftigung von etwa 10 Mädchen einzurichten. Für die Zwecke des Kochunterrichts ist ein Raum von etwa 11 m Länge und 7 m Breite, als Waschküche ein Raum von 5 m $\times$ 4,5 bzw. 5 m Größe angemessen. Weiter sind Nebenräume zum Lagern von Feuerungsmaterial, zur Aufbewahrung der notwendigen Vorräte, eine Kleiderablage für die Kinder, Klosettanlagen und ein Raum für die Lehrerin vorzusehen.

In einer Normalküche für 30 Kochschülerinnen werden fünf Herde und die gleiche Zahl Küchentische, Spüleinrichtungen mit Ableckbrettern und außerdem Topfborte vorzusehen sein. Es empfiehlt sich dabei, in jeder Küche neben vier Kohlenherden einen Gasherd aufzustellen, damit die Kinder mit dessen Handhabung vertraut werden.

Für die Waschküche sind vier Zinkwannen bezw. Holztröge mit den zugehörigen Wascheinrichtungen erforderlich.

Wie oben erwähnt, ist mit einer Durchschnittsbesetzung der Klassen von etwa 40 Schülerinnen gerechnet. Inwieweit etwa Teilungen einzelner Klassen mit stärkerer Besetzung erforderlich werden, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen und kann der späteren Entwicklung überlassen bleiben. Bemerkt sei, daß das Bestreben der Unterrichtsverwaltung dahin geht, die Elementarklassen zukünftig schwächer als bisher zu besetzen, so daß später für die Oberklassen mehr als 40 Schülerinnen kaum in Frage kommen werden.

Es ist ferner beabsichtigt, den Unterricht zunächst nur für die Oberklassen einzuführen. Außer den Schülerinnen der Oberklassen die im letzten Schuljahre stehenden Mädchen der niederen Klassen schon zu Ostern u. J. zum Kochunterricht heranzuziehen, empfiehlt sich im Augenblick nicht bei dem Mangel der erforderlichen Schulküchen und bei den großen schultechnischen Schwierigkeiten, die bei Berücksichtigung dieser auf die verschiedenen Klassenstufen verteilten Schülerinnen innerhalb der Schulzeit zu überwinden sind. Es wird aber bei dem weiteren Ausbau des Kochunterrichts Bedacht darauf zu nehmen sein, auch diese Kinder, denen häufig bei ihrer vielfach geringeren geistigen Veranlagung der hauswirtschaftliche Unterricht besonders zu wünschen sein wird, bald heranzuziehen. Möglich ist sogleich die Berücksichtigung der etwa zwölf Schülerinnen der Oberstufe unserer Hilfschule, die genügend bildungsfähig erscheinen und denen in der Kochküche des Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsvereins Gelegenheit zur Erlernung der Haushaltsführung gegeben werden könnte.

Die Einführung des Haushaltsunterrichts wird nicht mit einem Schlage in sämtlichen Schulen erfolgen können, da die erforderlichen Räume nicht zur Verfügung stehen. Es wird vielmehr, wie dies auch in Hamburg seinerzeit geschehen ist, successive vorgegangen werden müssen. Die Einführung wird sich aber verhältnismäßig rasch bewerkstelligen lassen. Der Verein für Haushaltsschulen, der seit längeren Jahren unter erheblicher Beihilfe von privater Seite die Förderung des Haushaltsunterrichts für schulentlassene Mädchen sich angelegen sein läßt, hat beschlossen, für den Fall der Einführung des Haushaltsunterrichts in die Volksschulen sich aufzulösen, und hat für diesen Fall sich erboten, dem Staate seine sämtlichen Räume und sein gesamtes Inventar kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Räume bestehen in einem auf Staatsgrund errichteten Gebäude an der Ubbremersstraße, einem ebenfalls auf Staatsgrund errichteten Gebäude an der Kurzestraße, und aus einer Abteilung des Gemeindehauses der Friedensgemeinde an der Wielandstraße, welche vertragsmäßig als Gegenleistung für eine beim Bau des Hauses gewährte finanzielle Beihilfe für die Zwecke des Vereins errichtet und reserviert ist. Bezüglich des Gebäudes an der Ubbremersstraße hat der Verein, als ihm im Jahre 1901 das Areal staatsseitig zur Verfügung gestellt wurde (Verhdlg. 1901 S. 193, 260), die Verpflichtung übernommen, im Falle seiner Auflösung das Gebäude dem Staate zu übergeben; ebenso liegt die Sache bezüglich des Gebäudes an der Kurzestraße (Verhdlg. 1896 S. 533 ff.); insofern kommt er also mit seinem Angebot einer ihm obliegenden Verbindlichkeit nach; im übrigen ist das Angebot aber freiwillig im Interesse der Förderung der Sache erfolgt und daher dankend anzuerkennen. In den genannten drei Schulköten lassen sich nach Vornahme der erforderlichen Umbauten zunächst 18 Klassen zum Zwecke des Haushaltsunterrichts aufnehmen. Diese Umbauten, die erforderlich sind, da der Verein bislang das für die Zwecke der Volksschule nicht geeignete Familiensystem verfolgt hat, lassen sich bis zum Beginn des Sommersemesters 1910 vornehmen. Ferner ist der Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein bereit, auch im nächsten Jahre zwei Volksschulklassen sowie ferner die ältesten Mädchen der Hilfschule in eine Klasse aufzunehmen. Zu Ostern 1910 könnte danach sogleich der Unterricht mit 21 Klassen begonnen werden. Zu Ostern 1911 könnte das Obergeschoß des Gebäudes an der Ubbremersstraße, das augenblicklich vermietet ist, zur Aufnahme von weiteren sechs Klassen hergerichtet werden. Ferner werden zu diesem Zeitpunkte in der neuen Schule an der Schleswigerstraße und in der 32klassigen Schule in Gröpelingen Räume zur Verfügung stehen, die in den vorgelegten Projekten schon

vorgesehen sind. Für die Neustadt und die Vorstadt Hastedt würden die fehlenden Lokalitäten entweder bei Gelegenheit der Errichtung von neuen Schulen oder auch, soweit dies erforderlich sein sollte, durch Errichtung eigener kleiner Gebäude zu schaffen sein. Zu Ostern 1912 könnte dann der Unterricht voraussichtlich schon vollständig durchgeführt sein.

An Mitteln, um in dem oben skizzierten Umfange im nächsten Jahre mit der Durchführung des Haushaltungsunterrichts beginnen zu können, werden folgende Beträge benötigt werden.

Für den erforderlichen Umbau der Räume des Haushaltungsvereins (Friesenstraße, Kurzestraße, Ubbremerstraße Erdgeschoß) sind nach einem Anschläge der Baudeputation, Abteilung Hochbau, 13 500 M einzusetzen; Zeichnungen und Kostenberechnungen werden hierneben übergeben. Für vollständige Einrichtung jeder Schule mit allem notwendigen Inventar sind pro Schule 3300 M, insgesamt also 9900 M veranschlagt. An der letzteren Summe wird möglicherweise zu sparen sein durch Verwendung noch brauchbarer Inventargegenstände des Haushaltungsvereins. Zusammen würden also die einmaligen Ausgaben sich auf 23 400 M belaufen. Hierzu sind noch an Kosten für die Übertragung des angebotenen Grundstückes Kurzestraße 200 M zu rechnen.

Die laufenden Ausgaben würden sich wie folgt stellen:

Die Kosten der Mahlzeiten werden sich pro Kochküche bei einer Durchschnittszahl von 40 Schülerinnen nach den im Haushaltungsverein und Frauenerwerbsverein gemachten Erfahrungen auf täglich 8 M, d. h. bei Annahme von durchschnittlich 41 Schulwochen pro Küche auf rund 2000 M jährlich stellen. Für die im nächsten Jahre in Aussicht genommenen Küchen werden also etwa 6000 M für die Mahlzeiten aufzuwenden sein. Dazu würden für Kohlen, Gas und Diverse 2100 M zu rechnen sein.

An Lehrkräften sind für die Kochkichen drei Lehrerinnen mit je vier Pflichtstunden täglich erforderlich. Es empfiehlt sich, die gegenwärtig in den Haushaltungsschulen tätigen Lehrerinnen mit einem Gehalt von 1000—1300 M je nach dem Dienstalter zu berufen. Ob und wann eine definitive Anstellung der Betreffenden zu erfolgen hat, muß der weiteren Entwicklung vorbehalten bleiben. Die vorläufige Übernahme dieser Lehrerinnen ist übrigens von dem Verein für Haushaltungsschulen bei seinem oben erwähnten Angebot zur Voraussetzung gemacht.

Für die mit den Kochschulen verbundenen Küchen empfiehlt sich ferner die Anstellung von Helferinnen, die ihr Haushaltungslehrerinnenexamen bestanden haben und die als Hilfskräfte der Kochlehrerinnen Gelegenheit finden würden, den Nachweis ihrer praktischen Befähigung für die Erteilung des Haushaltungsunterrichts zu erbringen. Bei der großen Zahl der in der Kochkiche zu unterweisenden Kinder wird es notwendig sein, die Helferin zur Unterstützung der Kochlehrerin heranzuziehen. Als Jahresgehalt der Helferinnen erscheint ein Betrag von 600 M als angemessen. Aus dem Kreise der Helferinnen, die sich bewähren, würden demnächst tunlichst die Kochlehrerinnen auszuwählen sein.

Damit eine zweckmäßige Durchführung des Haushaltungsunterrichts gesichert ist, wird zunächst nebenamtlich eine Leiterin für den gesamten Haushaltungsunterricht zu berufen sein, die auf diesem Gebiete sich bewährt und Erfahrungen gesammelt hat. Eine geeignete Persönlichkeit ist bei dem vorläufig beschränkteren Pflichtenkreise für ein Gehalt von jährlich bis zu 1200 M zu gewinnen.

Für die Lehrkräfte ist darnach ein Betrag von 6900 M im nächsten Jahre einzusetzen.

Zu den vorgenannten Summen würden sodann für die im Frauenerwerbsverein unterzubringenden Klassen weitere 2250 M treten.

Insgesamt würden die laufenden Kosten des nächsten Jahres für den Unterricht zu 21 Schulen sich danach auf 17 250 M belaufen. Dieser Summe würde eine Einnahme von 500—600 M gegenüberstehen, die durch Vermietung von Räumen in den Häusern Reeperbahn und Ubbremerstraße erzielt werden kann.

Vorstehendem nach richtet die Schuldeputation an Senat und Bürgerchaft den Antrag,

- 1) daß zu Ostern 1910 der obligatorische Haushaltungsunterricht in den stadtbremschen Volksschulen eingeführt und im Sinne des vorstehenden Berichts zur Durchführung gebracht wird,
- 2) daß für diesen Zweck der Betrag von 23 600 M auf das laufende Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, nachbewilligt und ein Betrag von 17 250 M in das Budget der Schuldeputation für 1910 eingestellt wird,
- 3) daß die Schuldeputation zur Übernahme der vom Verein für Haushaltungsschulen angebotenen Grundstücks- und sonstigen Rechte ermächtigt wird, und daß die aus Anlaß dieser Übernahme verfallenden Staatsabgaben erlassen werden,
- 4) daß die Baudeputation, Abteilung Hochbau, beauftragt wird, nach den überreichten Plänen die erforderlichen Umbauten an den vom Verein für Haushaltungsschulen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten auszuführen, wobei ihr überlassen bleibt, im Einvernehmen mit der Schuldeputation unerhebliche Abänderungen an den Plänen vorzunehmen, soweit dies zweckmäßig erscheint und ohne Erhöhung der Bausumme geschehen kann.

Bremen, den 31. Januar 1910.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) J. Aug. Franke.

4. Ankauf von Straßengrund zur Anlegung der auf dem Grundstück der Bremischen Hypothekenbank zwischen Straßburgerstraße, Lothringerstraße, Meherstraße und Elsasserstraße liegenden Planstraßen.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerchaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Die Bremische Hypothekenbank beabsichtigt ihr zwischen der Straßburgerstraße, Lothringerstraße, Meherstraße und Elsasserstraße liegendes Grundstück, Katasterbezeichnung 212 A a, b, c und e für die Bebauung aufzuschließen und die im beigegeführten Lageplane mit A B, C D, E F und G H bezeichneten, durch Beschluß von Senat und Bürgerchaft festgelegten Planstraßen anzulegen. Nach dem Bebauungsplan ist die Straße A B 30 m und die Straße C D 20 m breit, außerdem sind im Bebauungsplane an der Meher- und Elsasserstraße platzartige Erweiterungen vorgesehen. Die Hypothekenbank hat sich bereit erklärt, die gesamten Straßen und Platzflächen an den Staat abzutreten. Die Verhandlungen führten zum Abschluß des anliegenden Vertrages, wonach der Straßengrund in 10 m Breite unentgeltlich und die übrigen, im Plane grün angelegten Flächen gegen eine Entschädigung von 16 M für das Quadratmeter an den Staat abgetreten werden. Die gegen Entschädigung abzutretenden, im Plane grün angelegten Flächen haben einen Flächeninhalt von etwa 11 400 qm, so daß die Entschädigung ungefähr 182 400 M betragen wird. Der Flächeninhalt steht noch nicht genau fest. Die Deputation hält den Preis von 16 M für das Quadratmeter für angemessen. In dieser Gegend der Feldmark Schwachhausen werden für Baugrund 20 M und mehr für das Quadratmeter bezahlt, so daß nicht anzunehmen ist, daß im Enteignungsverfahren die Entschädigung geringer ausfallen würde; wohl aber zu befürchten ist,

daß der Preis ein höherer wird. Es ist zweckmäßig, daß der Staat die Straßenflächen erwirbt, bevor das Grundstück der Hypothekenbank parzelliert wird und die Bauplätze in andere Hände übergehen, weil dann die von jedem einzelnen Eigentümer abzutretenden Flächen besonders erworben werden müßten, was voraussichtlich zu höheren Schätzungen und sicher zu höheren Übertragungskosten führen würde.

Die Deputation beantragt daher, den mit der Bremischen Hypothekenbank abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und den Kaufpreis auf das Separatbudget der Außerordentlichen Verwendungen zu bewilligen, von dem die Hälfte am 1. April 1910 und der Rest am 1. April 1912 zu bezahlen ist; zugleich wird um die Bewilligung des auf den Staat entfallenden Teiles der Kosten auf das gleiche Budget gebeten.

Die Deputation für die Stadterweiterung.
(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und der Bremischen Hypothekenbank hiersebst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Bremische Hypothekenbank tritt von ihren zwischen der Straßburgerstraße, der Lothringerstraße, der Meherstraße und der Elssasserstraße liegenden Grundstücken, Katasterbezeichnung 212 A a, 212 A b, 212 A c und 212 A e, den zur Anlegung der im beigefügten Lageplane vom 26. November 1909 gezeichnet „Bahnhof“ mit A B, C D, E F und G H bezeichneten Planstraßen erforderlichen, im Plane rot und grün angelegten Straßengrund, sowie die zur Verbreiterung der Elssasserstraße erforderliche, im Plane ebenfalls grün angelegte Grundfläche frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Die abzutretenden Grundflächen sind dem Staate am 1. April 1910 zu liefern.

§ 2.

Von dem abzutretenden Straßengrund werden die im Plane rot angelegten, 10 m breiten Flächen einschließlich der vorgesehenen Eckabrundungen an den Bremischen Staat unentgeltlich abgetreten, dagegen erhält die Bremische Hypothekenbank für die übrigen, im Plane grün angelegten Flächen, deren Größe vom Katasteramte festgestellt werden soll, eine Entschädigung von 16 M. in Buchstaben: Sechzehn Mark für das Quadratmeter Grundfläche. Die Entschädigungssumme ist zahlbar nach Lieferung und gesicherter Fassung der abzutretenden Grundstücksteile, zur Hälfte am 1. April 1910 und der Rest am 1. April 1912.

§ 3.

Soweit die auf den Grundstücken der Bremischen Hypothekenbank, Katasterbezeichnung 212 A a, 212 A b, 212 A c und 212 A e, liegenden oder an diese Grundstücke angrenzenden Planstraßen vom Staate bereits angelegt sind oder von ihm noch angelegt werden sollten, steht der Bremischen Hypothekenbank für die an diesen Straßen liegenden Teile der Grundstücke ein unbeschränktes Ausgangsrecht erst dann zu, wenn die Beiträge zu den Straßenbaukosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dafür entrichtet sind. Grunderwerbskosten werden hierbei nicht angerechnet.

§ 4.

Für den Fall, daß der Bremische Staat die auf den Grundstücken der Hypothekenbank, Katasterbezeichnung 212 A a, 212 A b, 212 A c und 212 A e,

liegenden oder an diese Grundstücke angrenzenden Planstraßen herstellen sollte, hat dieser das Recht, die zur Befestigung der Straßenkörper etwa erforderlichen Böschungen auf diesen Grundstücken ohne Entgelt anzuschütten, jedoch verbleibt das Eigentums- und Nutzungsrecht an den Böschungsflächen der Hypothekenbank.

§ 5.

Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben und die Kosten der Eigentumsübertragung, sowie die Maklergebühr werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte, getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtländer einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 29. Dezember 1909.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

Bremische Hypothekenbank.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **G. C. Grimm.**

(gez.) **J. v. Bremen.**

5. Jahrgeldsberechtigung der Luken- und Ladungs- und Schiffs- und Proviantbesichtiger in Bremen und Bremerhaven.

Die Behörde für das Auswanderungswesen hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Behörde zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die beiden Schiffsmeister in Bremerhaven, deren Gehalt 1500 M., und der stellvertretende Schiffsmeister daselbst, dessen Gehalt 1000 M. beträgt, sind jahrgeldsberechtigte Angestellte. Dieselben bekleiden ferner das Amt der Luken-, Ladungs-, Schiffs- und Proviantbesichtiger in Bremerhaven; zwei gleiche Angestellte sind in Bremen. Die sämtlichen fünf Besichtiger beziehen ein Gehalt von 3000 M. aus den Mitteln der Behörde für das Auswanderungswesen, haben aber bis jetzt keinen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Im Hinblick auf die jetzige ausgedehnte Fürsorge dieser Art für die Beamten und Angestellten hält die Behörde es für gerecht und billig, auch mit den Stellen der bezeichneten Besichtiger die Jahrgeldsberechtigung zu verbinden. Die Gebühren, welche für die Besichtigungen zu zahlen sind, werden voraussichtlich dauernd ausreichen, um auch das Jahrgeld sowie das Witwen- und Waisengeld für die Besichtiger und deren Hinterbliebene zu decken.

Die Behörde bittet daher, Senat und Bürgerschaft wollen den Luken-, Ladungs-, Schiffs- und Proviantbesichtigern die Jahrgeldsberechtigung gemäß den Vorschriften des Beamtengesetzes und des Gesetzes, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten, vom 23. März 1909, verleihen.

Bremen, den 26. Januar 1910.

Die Behörde für das Auswanderungswesen.

(gez.) **Stadtländer.** (gez.) **Aug. Rebelthan.**

The first of these is the fact that the
 of the system is not a simple one, but
 a complex one, involving many factors.

The second is the fact that the
 of the system is not a simple one, but
 a complex one, involving many factors.

The third is the fact that the
 of the system is not a simple one, but
 a complex one, involving many factors.

The fourth is the fact that the
 of the system is not a simple one, but
 a complex one, involving many factors.

The fifth is the fact that the
 of the system is not a simple one, but
 a complex one, involving many factors.

The sixth is the fact that the
 of the system is not a simple one, but
 a complex one, involving many factors.

The seventh is the fact that the
 of the system is not a simple one, but
 a complex one, involving many factors.

The eighth is the fact that the
 of the system is not a simple one, but
 a complex one, involving many factors.

The ninth is the fact that the
 of the system is not a simple one, but
 a complex one, involving many factors.

The tenth is the fact that the
 of the system is not a simple one, but
 a complex one, involving many factors.

The eleventh is the fact that the
 of the system is not a simple one, but
 a complex one, involving many factors.

The twelfth is the fact that the
 of the system is not a simple one, but
 a complex one, involving many factors.